

der Kreise oder des Landrates erhoben werden, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der Erfüllung der Pflichtablieferung. Die Verwaltungsdienststelle, die den Bescheid herausgegeben hat, kann aber die Vollziehung aussetzen.

XII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 41

Zu § 27 Abs. 2 der Verordnung:

Gemeinsam mit den im § 27 Abs. 2 der Verordnung genannten Bestimmungen tritt auch die Verordnung

vom 20. April 1950 über die Festsetzung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die im Jahre 1949 nicht erfaßten veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (GBl. S. 357) mit dem 1. Januar 1951 außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage I

zu § 21 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Arbeits- und Terminplan*)

Auf Grund des § 21 der vorstehenden Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 151) werden folgende Termine für verbindlich erklärt:

- I. Vorschlag zur Bestätigung der differenzierten Normen für folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse: Getreide einschl. Speisehülsenfrüchte, Winter-Ölsaaten, Sommer-Ölsaaten, Kartoffeln, Heu, Schlachtvieh, Milch und Eier:
- | | |
|---|------------------|
| 1. Vorzulegen von den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse..... | 28. Februar 1951 |
| 2. Bestätigung der Vorschläge zu Ziffer 1 durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse | 3. März 1951 |
| 3. Vorzulegen von den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise an die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen | 14. März 1951 |
| 4. Bestätigung der Vorschläge zu Ziffer 3 durch die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen | 17. März 1951 |
| 5. Bekanntgabe der differenzierten Normen für die einzelnen Wirtschaften in Bauernversammlungen | 28. März 1951 |
| 6. Vorzulegen von den Bürgermeistern an die Abteilungen für Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise | 5. April 1951 |
| 7. Vorzulegen von den VVG über die Aufteilung der Planmengen an die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierungen..... | 5. April 1951 |
- II. Überprüfung der Vorschläge sowie Aushändigung der Ablieferungsbescheide:
- | | |
|--|----------------|
| Von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise an die Bürgermeister | 16. April 1951 |
|--|----------------|
- III. Bericht über die Aushändigung der Ablieferungsbescheide und über die Befreiung gemäß § 3 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107):
- | | |
|--|----------------|
| 1. Vorzulegen von den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise an die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen | 24. April 1951 |
| 2. Vorzulegen von der VVG an die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen..... | 24. April 1951 |
| 3. Vorzulegen von den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse | 30. April 1951 |
| 4. Vorzulegen von den VVG an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse | 30. April 1951 |

*) Den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Ländern am 21. Februar 1951 übergeben.